

12/

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons

Sitzung vom 21. Juli 1966

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
PLAN-ARCHIV  
BNP (B1/2) N 12  
Egg

2744. Bau- und Niveaulinien. Am 23. Mai 1966 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. März 1966 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Säntisstrasse (private Quartierstrasse). Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 16. Mai 1966 sind gegen den am 18. März 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die projektierte Säntisstrasse zweigt ca. 110 m südlich der Einmündung der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 12 in die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 von ersterer ab, beschreibt südlich der genannten Strasse II. Kl. eine Schleife und mündet ca. 200 m in westlicher Richtung wieder in dieselbe Strasse (II. Kl. Nr. 12) ein. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 10 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Egg vom 10. März 1966 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Säntisstrasse (private Quartierstrasse) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Egg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Egg unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Juli 1966.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

In Vertretung

*Dr. H. Roggwiller*

Baudirektion  
Kanton Zürich  
PLANVERWALTUNG  
PBG  
TBA  
Egg  
0192-0012